

Satzung

in der Fassung vom 14.09.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kontakte und Informationen zu Morbus Menière KIMM e. V.**“ mit Sitz in Waiblingen und ist ins Vereinsregister unter der Nummer VR 260938 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert im Sinne der § 51ff Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Abgabenordnung)
2. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die gesundheitlichen und sozialen Interessen aller Morbus Menière Betroffenen zu wahren und zu fördern.
3. Der Verein informiert seine Mitglieder durch Erfassung und Verbreitung aller relevanten Erkenntnisse zu dieser Krankheit.
4. Der Verein unterstützt durch Erfahrungsaustausch bei seinen Treffen die Hilfe zur Selbsthilfe bei den Betroffenen und deren Angehörigen.
5. Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Morbus Menière betreffender Forschung und Wissenschaft.
6. Der Verein strebt Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 einsetzen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Mit der Beitrittserklärung erkennt der/die Antragsteller/in die Satzung als verbindlich an.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrags, der gleichzeitig als Beitrittserklärung gilt.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Person zum Ehrenmitglied ernennen, die sich für das Anliegen von KIMM e.V. besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied wird von der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages befreit und kann kostenlos an den stattfindenden Tagungen teilnehmen.
8. § 4 Absatz 7 gilt auch für bereits bestehende Ehrenmitgliedschaften.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied den vereinbarten Jahresbetrag auch nach Mahnung nicht bis zum 30.06. des lfd. Geschäftsjahres gezahlt hat.
5. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt ebenfalls, wenn bei Postrückläufern trotz Kontaktversuch über die dem Verein bekannten Kontaktdaten die aktuelle Anschrift nicht ausfindig gemacht werden kann. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt in diesem Fall 4 Wochen nach vergeblicher Kontaktaufnahme. Eine Pflicht zu weiteren Nachforschungen besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und in der Beitragsordnung geregelt ist.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen und muss schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (per Brief oder E-Mail) an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannte E-Mail oder Postadresse. Mit der Einladung wird gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über die Reisekostenordnung;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks lt. § 2 sowie zur Auflösung des Vereins lt. § 13 ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - einem/einer Stellvertreter/-in
 - einem/einer Schriftführer/-in
 - einem/einer Kassenwart/-in
 - und bis zu drei Beisitzer/-innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Hierzu sollen sie sich im Bedarfsfalle schriftlich abstimmen.
4. Bei Rechtsgeschäften über Euro 1000,00 (in Worten eintausend) sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn über das Rechtsgeschäft ging ein Vorstandsbeschluss voraus.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, erhält jedoch Auslagenersatz für Sach- und Reisekosten gem. gültiger Reisekostenordnung.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind schriftlich von dem/der Schriftführer/in festzuhalten und zusammen mit dem/der amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Vorstandssitzungen sind von dem/der amtierenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

§ 9a Referate

Der Vorstand ist ermächtigt, je nach Bedarf und Belangen des Vereins Referate zu bilden. Hierzu wird vom Vorstand ein/e Referatsleiter/in für den Zeitraum, für den auch der Vorstand amtiert, berufen. Der/die Referatsleiter sind befugt, zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Mitglieder zu gewinnen. Die Tätigkeit in den Referaten ist ehrenamtlich. Für Reisen, die vom Vorstand veranlasst werden, wird jedoch ein Auslagenersatz wie unter § 9 Absatz 6 gewährt.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat können bis zu 7 Mitglieder angehören, die jeweils einzeln vom Vorstand für eine begrenzte Dauer benannt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in nach Fertigstellung zu unterschreiben. Das Protokoll wird im Vorstand verteilt.

§ 12 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen und andere Zuwendungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)